

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.365 vom 14. Oktober 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.365](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.365)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.365 du 14 octobre 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.365 del 14 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 5. Mai 2022 sprach das Bezirksgericht Bremgarten A. vom Vorwurf der mehrfachen Drohung, üblen Nachrede, falschen Anschuldigung sowie weiterer Straftatbestände frei. Mit demselben Urteil wurde eine stationäre therapeutische Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet. Gemäss einem im Rahmen des Strafverfahrens erstellten psychiatrischen Kurzgutachten von Dr. med. B. vom 28. Januar 2022 leidet A. unter anderem an einer schweren wahnhaften Störung mit einer organischen Persönlichkeitsstörung. Ebenfalls am 5. Mai 2022 beschloss das Bezirksgericht Bremgarten, dass A. zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs in Sicherheitshaft verbleibt. Eine Beschwerde gegen diesen Entschluss wies das Obergericht mit Entscheid vom 9. Juni 2022 ab.

### **E. 2**

Am 25. Mai 2022 stellte A. beim Bezirksgericht Bremgarten ein Gesuch um Bewilligung des vorzeitigen Antritts der stationären Massnahme. Mit Verfügung vom 15. Juni 2022 bewilligte der Verfahrensleiter des Bezirksgerichts Bremgarten den vorzeitigen Massnahmenvollzug.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz ist auf das Haftentlassungsgesuch nicht eingetreten. Sie begründete das Nichteintreten im Wesentlichen damit, mit Verfügung vom 13. Juli 2022 seien lediglich die Modalitäten des vorzeitigen Massnahmenvollzugs geregelt worden. Soweit der Beschwerdeführer die Entlassung beantrage, greife er in unzulässiger Weise über den Anfechtungsgegenstand hinaus. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Beschwerdeführer aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug zu entlassen sei und ob er im Bejahungsfall wieder in Sicherheitshaft zu versetzen sei, sei ein Entscheid, welcher nicht der Strafvollzugsbehörde, sondern den strafrichterlichen Behörden obliege (angefochtener Entscheid, Erw. 2/c).

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde mit diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, wurden im Vollzugsbefehl vom 13. Juli 2022 lediglich die Modalitäten des vorzeitigen Massnahmenvollzugs geregelt. Den eigentlichen Rechtstitel für den vorzeitigen Massnahmenvollzug bildete die Verfügung vom 15. Juni 2022, mit welcher der Verfahrensleiter des Bezirksgerichts Bremgarten den vorzeitigen Massnahmenvollzug auf Gesuch des Beschwerdeführers vom 25. Mai 2022 hin bewilligte. Soweit der Beschwer-

deführer mit dem vorzeitigen Massnahmenvollzug nicht mehr einverstanden gewesen sein sollte, stand es ihm frei, beim dannzumal zuständigen

- 6 - Verfahrensleiter des Bezirksgerichts Bremgarten um Entlassung zu ersuchen. Diesfalls wäre - bei Abweisung des Entlassungsgesuchs - an die Stelle des vorzeitigen Massnahmenvollzugs wiederum das Haftregime getreten (vgl. BGE 143 IV 160, Erw. 2.3). Nachdem sich die Verfügung vom 13. Juli 2022 (wie auch die Verfügung vom 15. Juli 2022) lediglich mit den Modalitäten des vorzeitigen Massnahmenvollzugs befasst, die vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt werden, hielt die Vorinstanz zu Recht dafür, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 19. Juli 2022 über den Anfechtungsgegenstand hinausgreift. Die gegen den Nichteintretensentscheid gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist deshalb abzuweisen.

### **E. 2.3**

Anzufügen ist, dass der ursprüngliche Rechtstitel für den vorzeitigen Massnahmenvollzug mittlerweile durch den Beschluss des Obergerichts vom 31. August 2022 abgelöst wurde, mit welchem der Beschwerdeführer wiederum in Sicherheitshaft versetzt wurde. Auf eine gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid vom 6. September 2022 (1B\_459/2022) nicht ein. Gleichwohl steht es dem Beschwerdeführer jederzeit offen, ein Gesuch um Haftentlassung zu stellen (Art. 233 StPO). Ein solches Entlassungsgesuch ist durch die Verfahrensleitung des Obergerichts zu beurteilen, auch wenn der Beschwerdeführer das Urteil des Obergerichts vom 31. August 2022 mittlerweile an das Bundesgericht weitergezogen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_478/2021 vom 28. September 2021, Erw. 4.4) Die Beschwerde ist deshalb an die Verfahrensleitung des Obergerichts zur Behandlung als Entlassungsgesuch im Verfahren SST.2022.157 weiterzuleiten. 3. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Vorinstanz und vor Verwaltungsgericht zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist bei diesem Verfahrensausgang und mangels anwaltlicher Vertretung nicht auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 3**

Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist – unter Vorbehalt von vorstehender Erw. 2 – einzutreten.

### **E. 4**

Mit der Beschwerde ans Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen, einschliesslich Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch, gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Obwohl § 55 Abs. 3 VRPG in Fällen der vorliegenden Art keine Angemessenheitskontrolle vorsieht, ist eine solche gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und die dazu ergangene Praxis geboten (vgl. BGE 147 I 259, Erw. 1.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_983/2020 vom 3. November 2020, Erw. 1.3). II. 1. Der Beschwerdeführer beantragt sodann die sofortige Haftentlassung. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.